

Verhaltensweise bei Gewährung eines Nachteilsausgleichs

(im Bereich der Prüfungskommissionen der Fakultät 02 - Bauingenieurwesen)

Falls von Seiten des Prüfungsausschusses der Hochschule München ein Nachteilsausgleich in Form einer Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungszeiten gewährt wird, ist dies von Seiten der Prüfungskommissionen der FK02 mit folgender Auflage verbunden:

Die/Der betroffene Studierende hat zur Regelung der organisatorischen Einzelheiten spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungszeitraum des jeweiligen Semesters mit den jeweiligen PrüferInnen des von Ihr/Ihm besuchten Studienganges persönlich Kontakt aufzunehmen. (Eine lediglich schriftliche Information der PrüferInnen ist nicht ausreichend.)

Bei Missachtung dieser Regelung kann die Gewährung des Nachteilsausgleiches nicht garantiert werden.

gez.

Die Prüfungskommissionen der Bachelor- und Masterstudiengänge der FK 02 -
Fakultät für Bauingenieurwesen der Hochschule München